ErgStVollstrO: 4. Zu § 30 StVollStrO:

4. Zu § 30StVollStrO:

Bei einer Vollstreckung nach erfolgter Auslieferung bringt die Vollstreckungsbehörde auf dem Aufnahmeersuchen an die Justizvollzugsanstalt deutlich den Vermerk „Festnahme im Ausland" an.